

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Dienstag, 22. April 2014 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Monigatti Dario, Brusio	für	Plozza Rodolfo, Brusio (†)
	Berther Clemens, Segnas	für	Candinas Martin, Rabius
	Michel Yvonne, Chur	für	Rathgeb Christian, Chur
	Deplazes Beat, Chur	für	Gasser Josias F., Chur
	Hensel Thomas, Chur	für	Hartmann Jann, Chur
	Jenny-Marugg Josias, Klosters Dorf	für	Meyer-Grass Maria, Klosters Dorf
	Buchli Retus, Felsberg	für	Koch Felix, Tamins
	Baetschi Peter, Davos Frauenkirch	für	Valär Simi, Davos Dorf
	Spreiter Robert, Chur	für	Stiffler Vera, Chur
	Müller Marco, Haldenstein	für	Nick Reto, Igis
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
	entschuldigt: –		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757)

Präsident der Kommission
für Staatspolitik und Strategie: Claus
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform)

Art. 1 – 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 2; Anhang I; Totalrevision Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)

Art. 1 – 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 5 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Heinz

Ändern wie folgt:

Die Rechnungsabnahme mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise erfolgt durch **die Kreisgemeinden, kann auch an die Regionen delegiert werden**, welcher ...*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Antrag der Kommission und der Regierung zu.

Art. 6 und 7*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)****Art. 1 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 9 lit. c, g und i***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 49 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 50 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, 3 und 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Marginalie und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Behandlung verschoben auf nächste Sitzung.

Art. 56 – 59
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 61 und 62
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Sozialhilfeempfänger

Aus dem Sozialbericht des Kantons Luzern ist zu entnehmen, dass nur mutmasslich jeder Fünfte, der dazu berechtigt wäre, Sozialhilfe beantragt.

Viele Betroffene wollen ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht verlieren oder sie fühlen sich stigmatisiert und schämen sich, als Sozialhilfebezüger identifiziert zu werden.

Ebenfalls kann die Komplexität der Regelungen, mangelnde Information, aufwändige Formalitäten, persönliche Umstände wie Lese- und Schreibschwäche oder die Einstellung zu Behörden ein Grund sein, keine Sozialhilfe zu beantragen. Weitere Gründe sind Ungewissheit oder die Angst vor Verschuldung.

Es zeigt sich, dass oftmals eine Beratung reicht, um die schwierige Situation zu stabilisieren und es dann gar nicht mehr zur Zahlung von Sozialhilfegeldern kommt.

Unter Umständen kann es für die öffentliche Hand sogar teurer zu stehen kommen, wenn sich Berechtigte erst viel später melden, als sie es könnten. Zudem ist es auch für die Schuldenberatung viel einfacher zu helfen, wenn nicht noch mehr unbezahlte Rechnungen da sind.

Um eine Verschlimmerung der Situation zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Beratung zu einem frühen Zeitpunkt ansetzen und helfen kann.

In Graubünden zeigt es sich, dass es sehr grosse regionale Unterschiede gibt. Während in einigen Regionen in vielen Fällen auch noch Beratungen durchgeführt werden, scheint es so, als hätten andere Sozialdienste hierfür kaum mehr Zeit. Sie setzen fast ihre gesamten Ressourcen in die Abklärungen und Verwaltung von Sozialhilfedossiers ein.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie sehen in Graubünden die regionalen Unterschiede diesbezüglich aus?
2. Wie sieht die Differenz zwischen der Sozialhilfequote und der Armutquote aus und wie ist diese nach Alter abgestuft?
3. Wie vielen Personen konnte mittels Beratungsgesprächen geholfen werden, ohne dass sie danach Sozialhilfe beziehen mussten?
4. Wird von Seiten des Kantons den Betroffenen Hilfe angeboten, auch ohne dass sie vorgängig ein Gesuch eingereicht haben?

Gartmann-Albin, Hensel, Frigg-Walt, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Jaag, Locher Benguerel, Müller (Davos Platz), Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pult, Thöny, Trepp, Deplazes, Michel (Chur), Monigatti

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross